



Bundesministerium der Finanzen
Referatsleiter IVB6
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

11. Juli 2023

Anwendung des Steueroasen-Abweggesetzes (StAbwG) vom 25. Juni 2021 und korrespondierendes BMF-Schreiben

Sehr geehrte

vielen Dank für die Möglichkeit, Ihnen weitere Aspekte und Anliegen zur Klarstellung in der Praxis zur Anwendung des Steueroasen-Abweggesetzes (StAbwG) vom 25. Juni 2021 und für ein anstehendes BMF-Schreiben zusenden zu können, und für die bereits erfolgten Klarstellungen in dem Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) auf Ihrer Website, der als erste Orientierungshilfe dient.

Eine Reihe von Anmerkungen hatten wir Ihnen bereits in unserer Eingabe vom 3. Juni 2022 zur Verfügung gestellt. Auf diese möchten wir an dieser Stelle erneut verweisen, sofern unsere Aspekte noch keinen Eingang im Gesetz oder in Ihrem internen Entwurf gefunden haben.

Wir haben die nachfolgenden zusätzlichen Anregungen für eine Anpassung des Steueroasen-Abweggesetzes und den Erlass:

I. Änderung des Steueroasen-Abweggesetzes vom 25. Juni 2021

1. Zu § 10 (Quellensteuermaßnahmen)

Positiv ist die bereits vorgenommene Klarstellung im Jahressteuergesetz 2022 durch Einführung einer Ausnahme für girosammelverwahrte Inhaberschuldverschreibungen, bei denen der Schuldner den Gläubiger nicht kennen kann.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38

Weiter unklar ist jedoch, ob in diesen Fällen das Betriebsausgabenabzugsverbot greift oder nicht. Hierzu bedarf es einer Klarstellung dahingehend, dass auch für girosammelverwahrte Inhaberschuldverschreibungen der Betriebsausgabenabzug weiterhin gilt. Hinsichtlich der Begründung ist auf die bereits vorgetragene Argumentation zu § 10 Absatz 1 Nummer 1 StAbwG zu verweisen. Die Emittenten haben keine Kenntnis über die jeweiligen Gläubiger einer Emission.

VORSCHLAG: § 8 Satz 2 StAbwG sollte wie folgt geändert werden:

„¹Aufwendungen aus Geschäftsvorgängen im Sinne des § 7 dürfen den Gewinn oder den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nicht mindern. ²Dies gilt nicht, soweit

1. (...)
2. es sich um Aufwendungen im Zusammenhang mit Inhaberschuldverschreibungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 handelt, die durch eine Globalurkunde verbrieft und im Rahmen der Girosammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden und mit diesen vergleichbare Schuldtitel, die an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind; oder
3. (...)“

2. Zu § 12 StAbwG (Erweiterte Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten)

Das Steueroasen-Abwehrgesetz hat in Deutschland nicht nur zu einer Verschärfung der Mitwirkungs- und Erklärungspflichten geführt, sondern auch zu einer Zunahme an Bürokratie für die Auslandsbanken auf der einen Seite und die Finanzverwaltung auf der anderen Seite. Besonders problematisch ist dies, wenn es sich bei den betroffenen Geschäftsvorfällen, um solche mit tatsächlicher wirtschaftlicher Tätigkeit handelt, da der entstehende Bürokratieaufwand in vielen Fällen u. E. nicht im Verhältnis steht zu der Absicht und Intention des Gesetzes.

Die Vorschriften sind zudem nicht ausreichend konkret; somit wird Rechtsunsicherheit für die Steuerpflichtigen geschaffen. Zum einen ist das Meldeverfahren noch unklar, zum anderen sind die Anforderungen an die Mitwirkungspflichten nicht ausreichend klar. Zum Beispiel ist es unmöglich, die gewählte Geschäftsstrategie von Dritten oder deren Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, die für die Besteuerung relevant sind, darzustellen, selbst wenn Informationen von Geschäftspartnern bereitgestellt werden. Zudem handelt es sich bei externen Geschäftspartnern oft um Kleinbetriebe, bei denen die Aufzeichnungspflicht in keinem Verhältnis zum Informationsgehalt steht. Es ist unwahrscheinlich, dass durch diese Geschäftsaktivitäten Steuergestaltungen gefördert oder Steuervorteile genutzt werden. Eine Freigrenze von 100.000 bis 500.000 Euro bei Geschäftsaktivitäten mit externen Dritten wäre daher sehr wünschenswert, um deutsche Steuerpflichtige nicht unverhältnismäßig stark zu belasten.

Aus unserer Sicht überschreiten die Mitwirkungspflichten bei konzerninternen Transaktionen das angemessene Maß. Denn alle relevanten Informationen gemäß dem Anforderungskatalog des § 12 StAbwG sind unserer Meinung nach bereits im sogenannten **local file** der

Verrechnungspreisdokumentation enthalten. Es wäre daher im Sinne der Verhältnismäßigkeit wünschenswert, zumindest im Rahmen der Mitwirkungspflichtigen Erleichterungen für Unternehmen einzuführen, die eine entsprechende Verrechnungspreisdokumentation vorlegen (müssen).

Andernfalls führt dies zu einer deutlichen Zunahme an Bürokratie, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert in den zusätzlichen Aufzeichnungen im Hinblick auf die Durchführung von Abwehrmaßnahmen (wie z. B. der Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern) besteht.

Wir bitten um folgende Änderungen in § 12 StAbwG:

VORSCHLÄGE:

a. **§ 12 Absatz 2 Satz 1 StAbwG sollte wie folgt geändert werden:**

„(2) ¹Der Steuerpflichtige hat für Geschäftsvorgänge im Sinne des § 7, die 500 000 Euro übersteigen, folgende Aufzeichnungen zu erstellen: (...)“

b. **Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sollte gestrichen werden (d. h. „~~6. die gewählten Geschäftsstrategien;~~“)**

c. **§ 12 Absatz 3 sollte wie folgt geändert werden:**

„(3) ¹Nach Aufforderung der zuständigen Finanzbehörde hat der Steuerpflichtige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gemäß Absatz 2 ~~an Eides statt zu versichern und die Finanzbehörde zu bevollmächtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Personen, zu denen Geschäftsvorgänge im Sinne des § 7 bestehen, außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.~~ ²§ 95 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“

3. Zu § 13 (Anwendungsvorschriften)

Problematisch in der Praxis sind die derzeit existenten unterschiedlichen Anwendungszeitpunkte, die sich insbesondere am Beispiel **Russland** widerspiegeln, welches im Februar 2023 in der schwarzen Liste der EU aufgenommen wurde (und nun auch in der StAbwVO aufgenommen werden wird) und eine große praktische Relevanz bei den Banken entfaltet.

Unterschiedliche Anwendungszeitpunkte gelten für Maßnahmen für eine Quellensteuer (generell ab 2024), eine steuerliche Freistellungsversagung bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen (ab 2026) und ein Betriebsausgabenabzugsverbot (ab 2027).

VORSCHLAG: Wir bitten um Vereinheitlichung der erstmaligen Anwendungszeitpunkte und somit um eine Verschiebung in die Zukunft mit einer erstmaligen Anwendung im Jahr 2027.

II. Vorschläge für ein BMF-Schreiben zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes

1. Kreditfonds, die Darlehen an inländische Schuldner ausreichen (Anwendung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG)

Fraglich ist hier, ob das Darlehen an den inländischen Schuldner als Finanzierungsbeziehung im Sinne § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG qualifiziert, soweit an dem Kreditfonds auch Investoren beteiligt sind, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind (was für den inländischen Schuldner ohne Offenlegung durch den Kreditfonds regelmäßig nicht erkennbar ist).

Wir bitten Sie daher, folgende Regelung in ein BMF-Schreiben mit aufzunehmen:

VORSCHLAG: Folgende Formulierung sollte in ein BMF-Schreiben mit aufgenommen werden:

„Sofern es sich um einen Kreditfonds handelt, der nicht in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet gegründet oder verwaltet wird und eine Vielzahl von Anlegern hat, sollten Darlehen, die an einen inländischen Steuerpflichtigen ausgereicht werden, grundsätzlich nicht als Finanzierungsbeziehungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 1 StAbwG qualifiziert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kreditfonds tatsächlich auch Investoren hat, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, oder nicht.“

Folgende Begründung für eine Klarstellung haben wir:

Gemäß § 7 StAbwG findet § 10 StAbwG dann Anwendung, wenn ein Steuerpflichtiger eine Geschäftsbeziehung in oder mit Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet unterhält.

In den oben beschriebenen Sachverhalten unterhält der inländische Darlehensnehmer aber keine Geschäftsbeziehung mit einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet. Der inländische Darlehensnehmer unterhält eine Geschäftsbeziehung mit dem Kreditfonds als Darlehensgeber, aber nicht mit den einzelnen Investoren, die als Kommanditisten am Kreditfonds (als Personengesellschaft) beteiligt sind.

Darüber hinaus haben auch die Investoren als Kommanditisten (im Falle einer Personengesellschaft) keinen Einfluss auf die Geschäftsbeziehungen des Kreditfonds, d. h. über die Vergabe der Darlehen (d. h. an wen, in welchem Umfang und zu welchen Konditionen das Darlehen vergeben wird) entscheidet ausschließlich der AIFM des Kreditfonds.

Eine solche Klarstellung wäre auch in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck des StAbwG, nach dem „Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu natürlichen oder juristischen Personen in diesen Steuerhoheitsgebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.“

Etwas anderes sollte lediglich dann gelten, wenn eine Personengesellschaft planmäßig eingesetzt wird, um die Anwendung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG zu umgehen.

Kreditfonds sind nicht nur in der Rechtsform einer Personengesellschaft möglich.

2. Handelbarkeit girosammelverwahrter Inhaberschuldverschreibungen

Die Ausnahme für girosammelverwahrte Inhaberschuldverschreibungen vom Anwendungsbereich des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG setzt voraus, dass die Inhaberschuldverschreibungen „an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung **handelbar** sind“.

Von Vertretern der Finanzverwaltung wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich vertreten, dass der Begriff der Handelbarkeit nach seinem Wortlaut bereits dann erfüllt ist, wenn eine Inhaberschuldverschreibung die Zulassungsvoraussetzungen zum Handel an einem vorgeschriebenen Börsenplatz erfüllt, ohne dass es auf eine tatsächliche Zulassung ankommt¹.

Es sollte deswegen eine ausdrückliche Klarstellung in diesem BMF-Schreiben entsprechend erfolgen, da dies eine hohe Relevanz für den Bankenstandort Deutschland innehat, an dem Banken zur kurzfristigen Refinanzierung sogenannte Commercial Paper mit einer maximalen Laufzeit von unter einem Jahr emittieren. Diese Commercial Paper sind zwar girosammelverwahrt, sie werden jedoch nicht gelistet.

VORSCHLAG: Es sollte in einem BMF-Schreiben Folgendes klargestellt werden:

„Girosammelverwahrte Inhaberschuldverschreibungen werden vom Anwendungsbereich des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG dann ausgenommen, wenn die Inhaberschuldverschreibungen an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind. Handelbarkeit nach seinem Wortlaut ist bereits dann erfüllt, wenn die Inhaberschuldverschreibung die Zulassungsvoraussetzungen zum Handel an einem vorgeschriebenen Börsenplatz erfüllt haben, ohne dass es auf die tatsächliche Zulassung ankommt.“

3. Erkennung von Zahlungen bei betroffenen Geschäftsvorgängen gemäß § 7 StAbwG

In der Praxis ist das Erkennen von Zahlungen für die betroffenen Geschäftsvorfälle vor deren Ausführung nicht unproblematisch. Dies betrifft etwa Einkünfte, die an einen Steuerabzug auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes anknüpfen. Es sollte daher klargestellt werden, dass es für die gebotene Sorgfalt genügt, wenn entsprechende Maßnahmen etwa im Rahmen eines Internen Kontrollsystems (IKS) oder eines Tax Compliance Management Systems (TAX CMS) bei dem Unternehmen/bei der Bank vorliegen bzw. vorgenommen werden. Dies wurde so entsprechend in einem BMF-Schreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen und zur Datenübermittlung nach Maßgabe des neuen § 45b und § 45c EStG (s. Entwurf vom 14. Juni 2023) zu den erforderlichen Maßnahmen zur Sorgfaltspflichterfüllung bei einer (Depot-)Bank (auszahlenden Stelle) aufgenommen.

VORSCHLAG: Es sollte das Folgende in das BMF-Schreiben mit aufgenommen werden:

„Die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt bei Geschäftsvorgängen wird insbesondere durch das angewandte interne Kontrollsystem und die durchgeführten Prüfungshandlungen bestimmt.“

¹ Vgl. *Becker*, in: Brandis/Heuermann, StAbwG, § 10, Rz. 22.

Von einer Kenntnis oder einem Kennenmüssen betroffener Geschäftsvorgänge ist insbesondere auszugehen, wenn bei der Ausführung der Geschäftsvorgänge offensichtliche oder bekannt gewordene Tatsachen außer Acht gelassen werden, die auf die Betroffenheit schließen lassen. Eine Ausforschung des Geschäftsvorgangs ohne konkreten Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit ist nicht erforderlich. Das Kennenmüssen umfasst Geschäftsvorgänge, die bei der Ausführung der Geschäftsvorgänge im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit bekannt werden und auf die Betroffenheit schließen lassen. Ergeben sich keine Hinweise auf betroffene Geschäftsvorgänge, kann die Zahlung ausgeführt werden.“

III. Sonstiges

1. Nullmeldung (§ 10 StAbwG)

Aus unserer Sicht besteht aktuell Unklarheit, ob eine Nullmeldung bzw. Fehlanzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 und 2 StAbwG i. V. m. § 50a EStG zu erfolgen hat. Es ist nach unserem Verständnis im Moment offen, ob Nullmeldungen zwingend erfolgen müssen, selbst wenn keine Sachverhalte nach § 7 StAbwG verwirklicht werden (Kunde aus einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet unterhält bei der F-Bank ein Depot und Konto – ohne Verzinsung bzw. quellensteuerpflichtige Einkünfte nach § 10 StAbwG). Das Formular impliziert eine entsprechende Meldepflicht, da darin ein Feld „Fehlanzeige“ vorgesehen ist. Hierzu verweisen wir auf die Anmeldungen nach § 50a EStG und bitten darum, dass dies bei dieser Meldung grundsätzlich analog geregelt wird. Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist ein Verzicht auf eine Nullmeldung vorzuziehen.

2. Meldeweg

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass Meldungen derzeit nicht vollständig elektronisch erfolgen können. Lediglich unter Einhaltung eines Zwischenschritts in Form eines gescannten Anhangs kann die Meldung erfolgen. Auch hier wäre es sehr zu begrüßen, wenn die Meldung vollumfänglich elektronisch über eine entsprechende Eingabemaske, die die Finanzverwaltung zur Verfügung stellt, erfolgen könnte.

VORSCHLÄGE: Es sollte

- a. auf eine Fehlanzeige bzw. Nullmeldung verzichtet werden und**
- b. von der Finanzverwaltung zeitnah die Möglichkeit geschaffen werden, die Meldung voll-elektronisch über eine entsprechende Eingabemaske vornehmen zu können.**

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die gute Zusammenarbeit und die Berücksichtigung unserer Vorschläge. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Erb gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb